

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2010

Nr. 2010/281

Asyl: Fallpauschale Flüchtlinge ab 01.01.2009

1. Ausgangslage und Erwägungen

Mit RRB 2000/1234 vom 19. Juni 2000 hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 80 des Asylgesetzes (SR 142.31; AsylG) die Zuständigkeit für die Sicherstellung der Sozialhilfe und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge dem Kanton bzw. den Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn übertragen. Im Rahmen dieses Beschlusses hat der Regierungsrat ebenfalls die Ausrichtung einer Betreuungsentschädigung an die Einwohnergemeinden geregelt. Die Höhe der Entschädigung stützte sich hauptsächlich auf das damals geltende Subventionssystem des Bundes. Das Abgeltungssystem des Bundes wurde mit der Asylgesetzrevision per 1. Januar 2008 von diversen detaillierten Pauschalen zugunsten sogenannter „Globalpauschalen“ geändert. Daher und aufgrund der Neuverteilung der Aufgaben auf die Sozialregionen drängt sich eine Änderung der Abgeltung von Betreuungskosten für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, mit Wirkung ab 1. Januar 2009, auf.

Mit RRB 2009/154 vom 27. Januar 2009 und RRB 2009/1577 vom 8. September 2009 hat der Regierungsrat die Betreuungsentschädigung im Asylbereich geregelt. Diese richtet sich nach den Bestimmungen der Sozialgesetzgebung, wonach gestützt auf § 38 Abs. 2 der Sozialverordnung (BGS 831.2; SV) die Sozialregionen Aufwendungen mit einer Fallpauschale von Fr. 1'500.— pro Jahr und anerkanntes Dossier in den Lastenausgleich aufnehmen können. Es rechtfertigt sich, die Betreuungsentschädigung im Flüchtlingsbereich analog dem Modell im Asylbereich auszugestalten. Die Betreuungskosten für Flüchtlinge werden weiterhin vom Bund subventioniert. Eine ausschliessliche Finanzierung über die Sozialregionen ist daher nicht sachgerecht; sie sind auch weiterhin an der Bundesabgeltung für Betreuungsaufgaben partizipieren zu lassen.

Der Kanton entrichtet den Sozialregionen aus der Flüchtlingsrechnung ab 1. Januar 2009 pro registrierten sozialhilfeabhängigen Unterstützungsfall (anerkannte bzw. vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, ohne vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit mehr als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz) am 31.12. des jeweiligen Jahres eine Betreuungskostenpauschale von Fr. 1'500.—. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO), Sozialhilfe und Asyl, vergütet die anzurechnenden Fallpauschalen jährlich für das abgelaufene Jahr den Sozialregionen. Die Ausrichtung erfolgt – analog der Fallpauschale für den Asylbereich – ausschliesslich an die Sozialregionen. Die Fallpauschalen sind gegebenenfalls intern auf die Einwohnergemeinden aufzuteilen, falls Sozialregionen den Asyl- bzw. Flüchtlingsbereich noch nicht zu ihren Aufgabengebieten zählen. Per 31.12.2009 wurden 158 Fälle aus dem Flüchtlingsbereich sozialhilferechtlich unterstützt. Den Sozialregionen werden somit für das Jahr 2009 Fr. 237'000.— (158 x Fr. 1'500.—) ausbezahlt.

2. **Beschluss**

- 2.1 Das ASO entrichtet den Sozialregionen ab 1. Januar 2009 eine Betreuungentschädigung (Fallpauschale) von Fr. 1'500.— pro registrierten Unterstützungsfall aus dem Flüchtlingsbereich (ausgenommen vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit mehr als sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz). Stichtag ist der 31. Dezember.
- 2.2 Das ASO, Abteilung Sozialhilfe und Asyl, wird beauftragt, den solothurnischen Sozialregionen die Betreuungentschädigung einmal jährlich für das abgelaufene Jahr zu vergüten.
- 2.3 Die Kosten gehen zu Lasten des Kredites 027 / 318505 / 81155 und sind gedeckt durch die Einnahmen aus Bundespauschalen unter Kredit Nr. 027 / 439501 / 81155.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

ASO (7); Sozialhilfe und Asyl (5), Controlling und Finanzen (1), Amts-Ablage (1)
Präsidien der Sozialregionen (14)
Regionale Sozialdienste (14)
Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (122)
Finanzkontrollen der solothurnischen Einwohnergemeinden (122)
Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission SOGEKO
Fachkommission „Menschen in sozialen Notlagen“ (8); Versand durch ASO
Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 123, 4528 Zuchwil